



# Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

## Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“

### Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

**Teil A:** Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

**Entwurf I 08.12.2023**

Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



**BBP**

**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel



## Auftraggeber

---



### **Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG**

Kleinoberfeld 5

76135 Karlsruhe

Ansprechpartner: Thomas Held

Telefon: +49 721 626 906 - 76

Telefax: +49 721 626 906 - 33 76

E-Mail: t.held@altus-ag.de

## Erstellt durch

---



### **STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Peter Riedel | Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung

Natalie Meier | M. Sc. Umweltplanung & Recht

Carolin Faber | M. Sc. Geographie

Kaiserslautern, im Dezember 2023



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB ...</b>	<b>3</b>
<b>A. ERORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB.....</b>	<b>3</b>
<b>B. PLANUNGSHISTORIE UND AUFSTELLUNGSBESCHLUSS .....</b>	<b>4</b>
<b>C. GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Planungsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen     Geltungsbereiches .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Bestandssituation .....</b>	<b>6</b>
<b>D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP) .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Flächennutzungsplan.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Landschaftsplan .....</b>	<b>9</b>
<b>E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>9</b>
<b>2. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur     Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären     Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der     geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der     Alsenz.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Starkregengefahren.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Blendgutachten .....</b>	<b>13</b>
<b>6. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH .....</b>	<b>14</b>
<b>7. Sonstiges .....</b>	<b>14</b>
<b>F. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT.....</b>	<b>14</b>
<b>1. Städtebauliche Zielvorgaben .....</b>	<b>14</b>
<b>2. Erläuterung der Planung .....</b>	<b>15</b>
2.1. Standort- und Konzeptalternativen .....	15
2.2. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes .....	16
<b>H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB) .....</b>	<b>16</b>
1.1. Art der baulichen Nutzung .....	16
1.2. Maß der baulichen Nutzung .....	17
1.3. Überbaubare Grundstücksflächen .....	17

1.4.	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	18
1.5.	Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes .....	20
1.6.	Führung von Versorgungsleitungen i.V.m. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) .....	20
<b>2.</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter .....</b>	<b>21</b>
<b>I.</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) .....</b>	<b>21</b>
1.1.	Nutzungsordnung.....	21
1.2.	Lärm.....	21
1.3.	Altlasten .....	21
<b>2.</b>	<b>Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....</b>	<b>21</b>
<b>3.</b>	<b>Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....</b>	<b>22</b>
<b>4.</b>	<b>Belange der Landwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB .....</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....</b>	<b>22</b>
<b>J.</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>1.</b>	<b>Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>23</b>
<b>2.</b>	<b>Kosten der Bebauungsplanung.....</b>	<b>23</b>

Die nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommenen Textänderungen sind in der nachfolgenden Fassung wie folgt markiert:

- sämtliche Änderungen sind hellgrau hinterlegt.

Redaktionelle Anpassungen wie Nummerierungen und Schreibfehler werden nicht gesondert gekennzeichnet.

In der Endfassung werden diese Markierungen entfallen.

## ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

### A. ERORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch die Verabschiedung der EEG-Novellen 2022 und 2023. Gemäß der EEG-Novelle vom 29.07.2022 wurde gesetzlich festgelegt, dass die Erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird den Erneuerbaren Energien bei einer Abwägungsentscheidung Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt.<sup>1</sup> Durch die EEG-Novelle 2023 wurden die Förderobergrenzen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhöht, wodurch deutlich wird, dass die Errichtung dieser Anlagen zu einer der wesentlichen Säulen bei der Erreichung der Energieziele und auch durch den Gesetzgeber anerkannt wurde.

Die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat bereits am 12.03.2021 gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

<sup>1</sup> Vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung, aufgerufen unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, am 09.01.2023



Örtliche Einordnung des Standorts, Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP (10/2022)

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

## **B. PLANUNGSHISTORIE UND AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigte die Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplanes zu schaffen. Der Gemeinderat hat dafür in seiner Sitzung am 12.03.2021 / 31.03.2023 gemäß § 12 BauGB beschlossen, für das in Rede stehende Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Gem. § 12 kann die Kommune durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn ein Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Der Gemeinderat hat sich jedoch im weiteren Planungsverlauf mehrheitlich dafür ausgesprochen, die laufende vorhabenbezogene Bebauungsplanung in eine Angebotsbebauungsplanung abzuwandeln. Da die Voraussetzungen für einen Angebotsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB grundsätzlich als erfüllt angesehen werden können, hat sich der Gemeinderat von Münchweiler an der Alsenz in seiner Sitzung vom 08.12.2023 für einen Verfahrenswechsel ausgesprochen.



## C. GRUNDLAGEN

### 1. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- Planungskonzeption des Vorhabenträgers,
- Abfragen des LANIS RLP, [www.lanis.rlp.de](http://www.lanis.rlp.de), Stand Februar 2023,
- Parallel durchgeführte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, welcher durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wird.

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Referat 2 - Bauen und Wohnen (Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler) eingesehen werden.

### 2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der Standort für die geplante Solaranlage liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz südlich der Autobahn A 63 (Kaiserslautern – Mainz) und östlich der Bahnlinie 3320 Hochspeyer – Bad Münster am Stein.

Der Standort der geplanten Solaranlage liegt innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Belegungsfläche der Solaranlage umfasst rd. 12 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgelisteten Parzellen in Gänze oder teilweise und wird aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Gemarkung Münchweiler a. d. Alsenz, Flur 0



1917	1958	1962
1918	1960	1963 (teilw.)
1957	1961	

Lage des Plangebiets; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (11/2023)

### 3. Bestandssituation



Geplanter Anlagestandort (rot gekennzeichnet) innerhalb der Gemarkung Münchweiler, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP (12/2022)

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Im Plangebiet selbst befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein zeitweise wasserführender Graben, welcher von einigen Gehölzen begleitet wird und als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist. Die Belegung dieses Flurstücks mit PV-Modulen ist allerdings nicht vorgesehen.

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend auf dem Flurstück 1966, welches sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindet, verläuft ein weiterer, zeitweise wasserführender Entwässerungsgraben. Westlich des Plangebietes befindet sich ein weiterer Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919, welcher sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich befindet und zeitweise wasserführend ist.

Gemäß LANIS RLP fällt das Gelände vom höchsten Geländepunkt im Südwesten von ca. 270 m über NHN bis zum niedrigsten Geländepunkt im Nordosten auf ca. 240 m über NHN ab.

Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Gemäß es Gutachtens „Beurteilung der Kampfmittelsituation - Bericht zur Luftbildauswertung für das BV Verbandsgemeindegebiet Winnweiler“ (Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH Ottobrunn) befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein „Verdachtspunkt Bombentrichter“.

Nach Aussagen des GDKE Speyer ist im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert. Aktuell erfolgt im Plangebiet kein Bergbau unter Bergaufsicht.

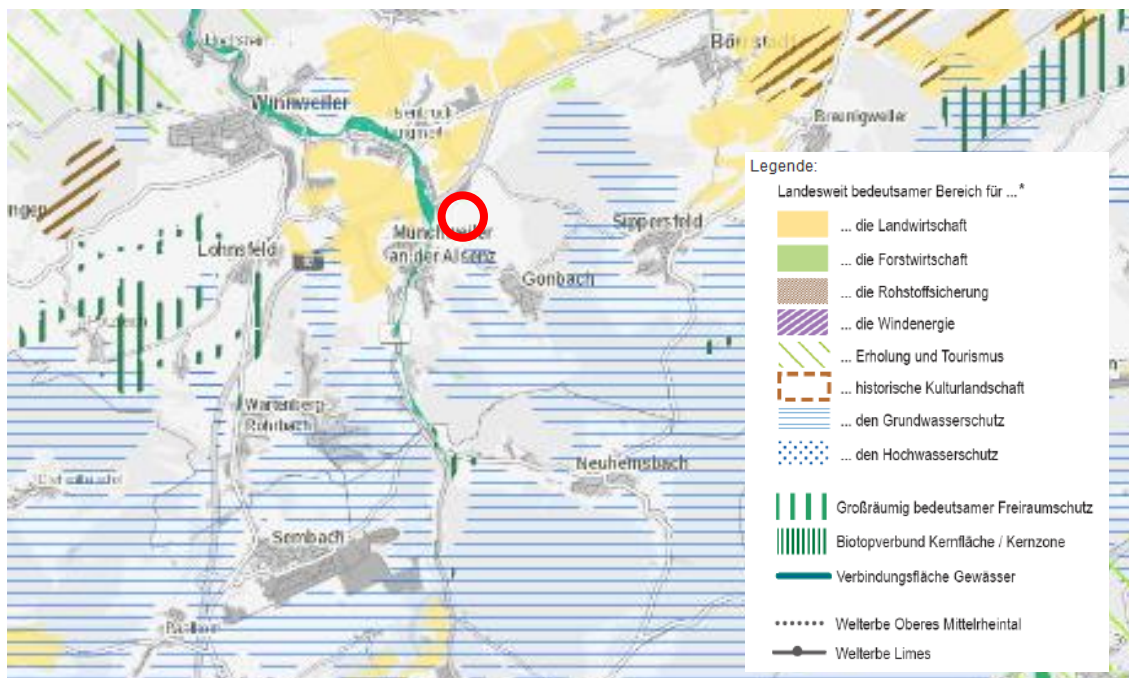
## D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Im nachfolgenden sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

### 1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung, wird das Plangebiet nach der Themenkarte „Leitbild Erneuerbare Energien“ in einem landesweit bedeutsamen Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m<sup>2</sup>) eingestuft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich das Plangebiet gemäß des LEP IV (abgesehen von dem landesweit bedeutsamen Raum für Globalstrahlung) nicht in einem landesweit bedeutsamen Bereich befindet.



Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: [https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep\\_open](https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open) (12/2022)

Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.

### 2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2015 und 2016) stellt das Plangebiet als sonstige als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) sowie als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) dar. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor.

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.



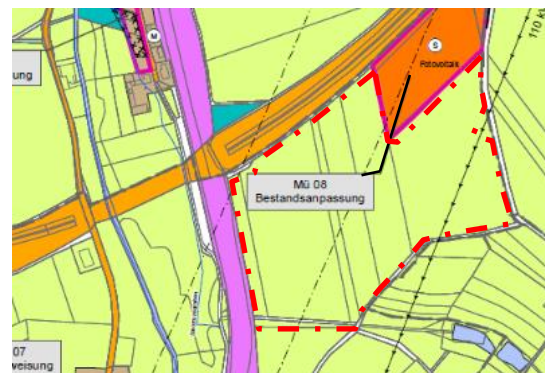
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV,3. Teilfortschreibung, Stand 11/2023)

### 3. Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der VG Winnweiler aus dem Jahr 2006 sieht im Plangebiet die landespflegerische Zielvorstellung Bestand und Erhalt von extensivem Dauergrünland sowie den Erhalt der Flächen mit geringen Anteil an Hecken/Feldgehölzen vor. Durch das Gebiet verläuft eine oberirdische elektrische Freileitung (110 kV).



Auszug aus dem Flächennutzungsplan VG Winnweiler aus dem Jahr 2006; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, 04/2001



Auszug aus dem Vorentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans VG Winnweiler; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: BBP, 11/2023

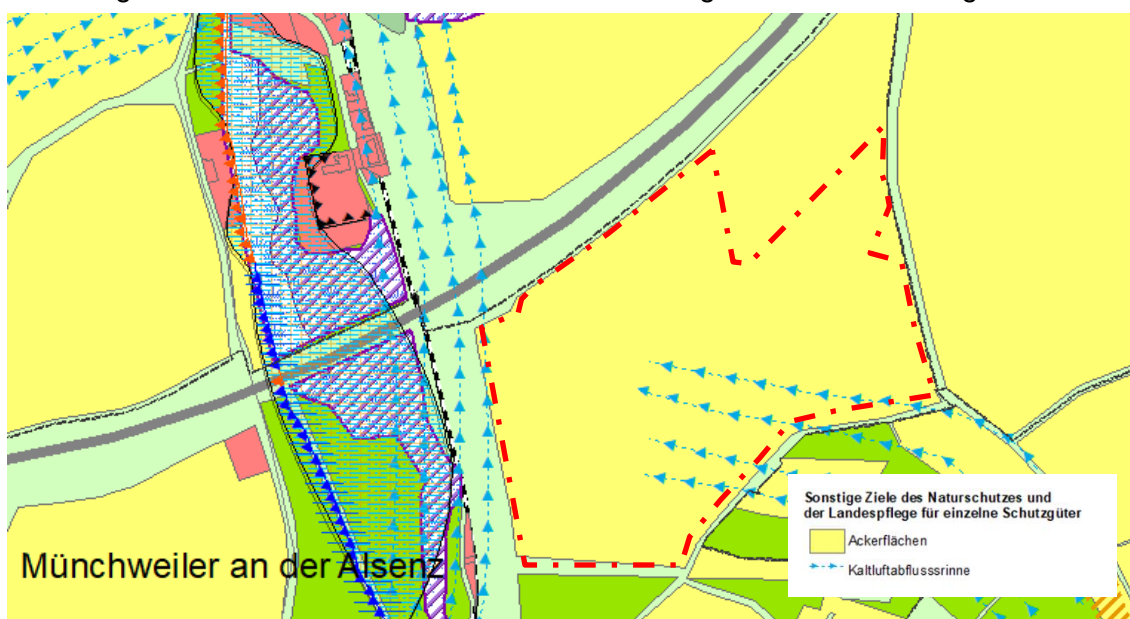
Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Somit ist für den Bereich des Plangebietes die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### 4. Landschaftsplan

Der aktuell rechtsgültige Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler aus dem Jahr 1985 befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans ist die Fläche dem Entwicklungsziel Landwirtschaft zugeeilt. Eine Kaltluftabflussrinne führt von Südosten in das Plangebiet. Eine weitere Kaltluftabflussrinne verläuft am westlichen Rand des Plangebietes, entlang der Bahnlinie in Richtung Langmeil (Siehe nachfolgende Abbildung). Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans von 1985 liegt nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde weder in digitaler noch in analoger Form vor.



Auszug aus dem Entwurf der Landschaftsplan-Fortschreibung von 2014; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

#### E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

##### 1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete oder -objekte ausgewiesen.

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Westlich der Bahngleise findet sich ein nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschütztes „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) sowie ein „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010). Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010). Aufgrund der räumlichen Distanz und der Trennung durch die Bahnlinie bzw. die Autobahn sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Biotope zu erwarten.

Um eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können, wurden durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung eine

artenschutzrechtliche Voreinschätzung durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Voreinschätzung umfasst die Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen und Fledermäuse. Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines Schmetterlings-Gutachtens durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung. Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kamen zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht ausgelöst werden, d.h. kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.

Des Weiteren wurde zur Prüfung, ob im Vorhabengebiet Grünlandformen vorhanden sind, die dem pauschalen Schutz des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterliegen, eine Grünlandkartierung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, nicht in Gänze erfüllt werden. Da die westliche Fläche eine höhere Artenvielfalt aufweist, wurde dies entsprechend in der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

## **2. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz**

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 01.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird Bezug auf die Starkregengefährdungskarte RLP genommen und empfohlen, *„die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der Trafostationen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden.“* Zudem wird empfohlen, *„wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.“* Ziel der Starkregenvorsorge soll sein, *„umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen im Außenbereich möglichst frühzeitig reduziert wird.“*

Auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Süd wurde ein Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser durch das Büro für multifunktionale Planung und Beratung (UP&B) erstellt. Das vollumfängliche Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammenfasst:

Durch die Modulbelegung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage verändern sich die Bedingungen für den Oberflächenabfluss und der erwartete Abfluss wird vor allem im nordwestlichen Bereich signifikant erhöht. Für eine frühzeitige Gefahrenabwehr bei Starkregenereignissen sowie einem effektiven Wasserrückhalt auf der Fläche, werden Maßnahmen zur Verzögerung des Oberflächenabflusses in Form von begrünten Abflussrinnen sowie einem ca. 1 ha großen Rückhaltebereich notwendig, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Darüber hinaus trifft das Gutachten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz und empfiehlt in diesem Zusammenhang eine bodenkundliche sowie bei Bedarf eine wasserbauliche Baubegleitung.

Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Gutachten zu entnehmen.

### 3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen.<sup>2</sup>

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches neben dem Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser auch die Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie den Umgang mit Starkregenereignissen thematisierte (Siehe Kapitel D 2. „Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“)

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Im Plangebiet selbst befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein Graben, der Salomonsgraben, welcher zeitweise wasserführend und als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist. Der Graben wird von einigen Gehölzen begleitet (siehe Abbildung).



Wasserführender Graben auf Flurstück 1917, eigene Aufnahme BBP 03/2023

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei weitere Entwässerungsgräben auf den Flurstücken 1919 sowie 1966, die ebenfalls zeitweise wasserführend sind.

<sup>2</sup> Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 11/2023



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919 in Blickrichtung Süden, eigene Aufnahme BBP 03/2023



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1966 in Blickrichtung Westen, eigene Aufnahme BBP 03/2023

Im Geoportal Wasser von Rheinland-Pfalz sind die genannten Entwässerungsgräben nicht als Gewässer dritter oder höherer Ordnung gelistet.

#### **4. Starkregengefahren**

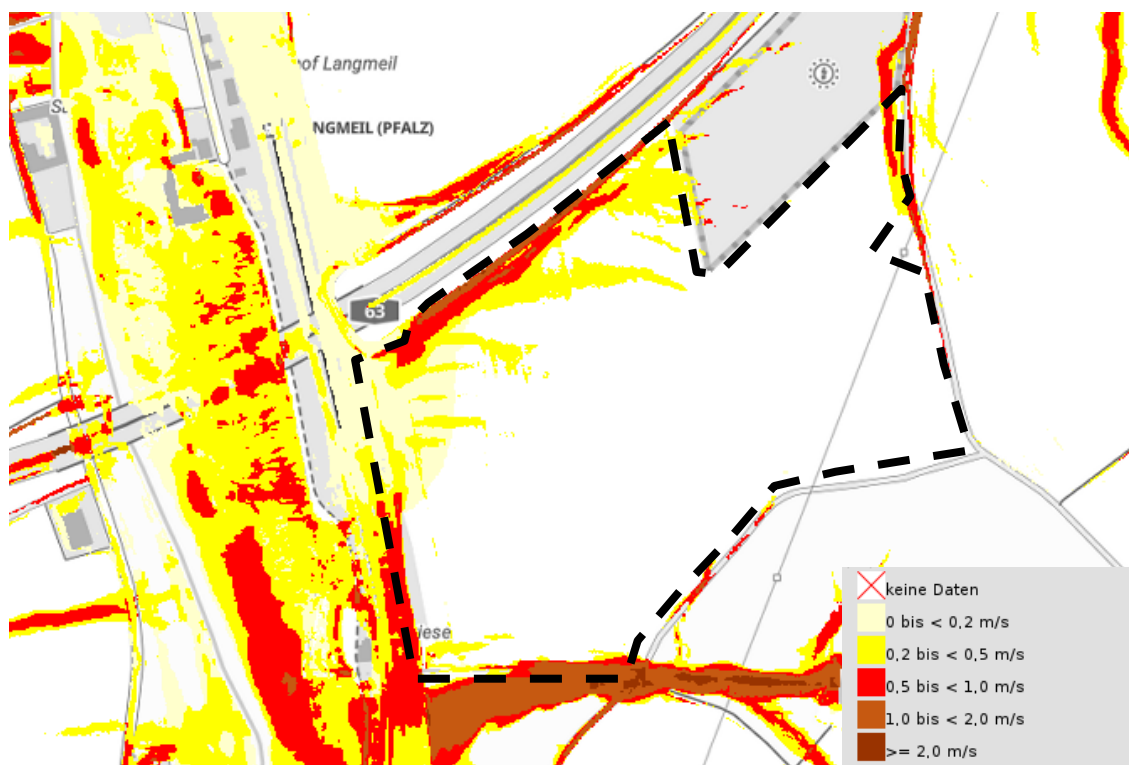
Bei Sturzflutereignissen nach extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden sind insbesondere die Bereiche im Norden, im Westen bis Südwesten sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten (in m/s) betroffen (siehe nachfolgende Abbildung)<sup>3</sup>.

Die potenzielle Überflutungsgefahr wurde bei der Modulbelegung mit entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes (Kapitel E 2) berücksichtigt.

Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Trennung der Ortslage zur Anlage durch die Bahntrasse, nicht zu erwarten.

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023): Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>





Starkregenfließgeschwindigkeit während eines extremen Starkregenereignisses innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 01/2024)

## 5. Blendgutachten

Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz) untersucht, welches als Anlage beiliegt. In dem Gutachten wurde untersucht, ob Reflexionen des Sonnenlichts an den Photovoltaikmodulen der geplanten PV-Anlage „Stockwiese“ bei 67728 Münchweiler an der Alsenz auf die nördlich gelegene Autobahn A 63, die westliche gelegene Bahntrasse sowie auf Gebäude der Umgebung fallen und störende Blendwirkungen verursachen können. Der ausführliche Bericht ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

*„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.*

*„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren. Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.*

*Bei allen Gebäuden liegen die theoretischen Blendzeiten deutlich unter 30 Stunden nach LAI. Hierbei sind noch nicht einmal die Bäume und Hecken bei den Gebäuden berücksichtigt. Somit sind keine relevanten Blendungen an den Gebäuden im Umfeld der PV-Anlage zu erwarten.“*

Als Fazit ergibt sich, dass auftretende Reflexionen, sofern überhaupt vorhanden, für die umgebenden klassifizierten Straßen, die Bahnlinie sowie Gebäude als unbedenklich bewertet werden.

## **6. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH**

Die PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2023 mit, dass bei der Planung eine ihrer Leitungen betroffen ist. Die in Rede stehende unterirdischen Leitung dient dem Anschluss der bestehenden Photovoltaikanlage nordöstlich des Plangebietes an das überörtliche Netz. Sie stellt somit den „Hausanschluss“ der Anlage dar, der keine städtebauliche Relevanz entwickelt.

Eine Erforderlichkeit der Festsetzung von Leitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Eigentümer eines Grundstücks daran gehindert werden soll, das Grundstück in einer Weise zu nutzen, die mit der Leitungsführung unvereinbar ist. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist weiterhin nur dann erforderlich, wenn aus städtebaulichen Gründen ein Interesse an einer genau bestimmten Linienführung begründet werden soll. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Aus diesem Grund erfolgte im vorliegenden Bebauungsplan eine informative Kennzeichnung der vorhandenen Leitung. Eine Festsetzung bezüglich Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird als nicht erforderlich angesehen.

## **7. Sonstiges**

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

## **F. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN**

Überlagerungen mit bestehenden Satzungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

## **G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT**

### **1. Städtebauliche Zielvorgaben**

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbaren Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie

- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Zusätzlich hat sich der Gemeinderat zur Förderung Erneuerbarer Energien innerhalb des Gemeindegebietes ausgesprochen.

## 2. Erläuterung der Planung

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Dabei ist geplant, die Zaunanlage um den Solarpark herum um mindestens 3 m zu den Grundstücksgrenzen zu versetzen. Vom Zaun bis zur ersten Modulreihe wird ebenfalls ein Abstand von min. 3 m eingehalten. Der Zaun wird mit einem Bodenabstand zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger realisiert werden.

Es ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 12 ha. Die Module werden auf Modultischen errichtet. In der Regel werden die Modultische mittels Rammtechnik verankert. Im Rahmen der Baugenehmigung werden in einem Bodengutachten die Bodenverhältnisse ermittelt, um Aussagen zur erforderlichen Verankerung zu treffen.

Die einzelnen Module im SO1 haben bei einer mittleren Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 0,80 m und eine maximale Höhe von 3,50 m. Im SO2 haben die einzelnen Module eine mittlere Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 1,80 m und eine maximale Höhe von 4,00 m.

Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,50 m betragen.

Die geplante Anlage kommt auf eine installierte Leistung von ca. 16 MWp (Megawatt peak). Derzeit ist geplant, den erzeugten Strom nordwestlich der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz, nahe der Autobahnabfahrt Winnweiler, in das Stromnetz einzuspeisen. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

### 2.1. Standort- und Konzeptalternativen

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 aufgrund vermehrter Anfragen für Standorte zur Errichtung von PV-FFAs eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des Plangebietes befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist.

Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.



Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

## **2.2. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes**

Die Anbindung des geplanten Solarparks kann über vorhandene, gemeindeeigene Flurstücke erfolgen. Neue Wegeverbindungen sind nicht erforderlich. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind in ihrer Breite ausreichend, in Teilbereichen müssen vorhandene Unebenheiten (z. B. Schlaglöcher) aufgefüllt werden.

## **H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN**

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

### **1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB)**

#### **1.1. Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Gutachten zur „Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde wird festgesetzt, dass Auffüllungen des natürlichen Geländes in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ unzulässig sind.

## 1.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m im SO1 sowie 4,00 m im SO2 soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

## 1.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ eine weite Baufensterausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Um diesen Aspekt zu verstärken, sind Zufahrten und Einfriedungen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ergänzend wird eine Einfriedung gemäß der Stellungnahme der DB AG vom 06.06.2023 der Forderung gerecht, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

#### 1.4. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen, umgeben von Acker- und Grünlandflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgendeiner Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

##### **Begründungen der Maßnahmen**

##### **Maßnahme M1 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

##### **Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen. Im Bereich des SO<sub>2</sub> ist aufgrund des Rückhaltebereichs mit 1,80 m Einstautiefe ein höherer Mindestabstand der PV-Module zur Geländeoberkante erforderlich.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höherer Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante

### **Maßnahme M3 – Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

### **Maßnahme M4 – Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Des Weiteren, soll sie möglichst schnell eingegrünt sein. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

### **Maßnahme M5 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, ist eine Eingrünung umzusetzen. Da in diesen Bereichen genug Fläche zur Verfügung steht, ist ein dreireihiger Gehölzstreifen anzupflanzen. Dieser ist ökologisch hochwertiger und bietet mehr Sichtschutz als ein- oder zweireihige Gehölzstreifen.

### **Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland**

Das Plangebiet wird als potentielle Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als extensives Grünland entwickelt bzw. erhalten werden.

Zur Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandflächen muss auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans bestehenden Ackerflächen eine Aushagerung erfolgen, indem in den ersten 3 Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdguts erfolgt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt.

Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Eine Mahd oder Beweidung innerhalb der Brutzeiträume ist nur dann möglich, wenn durch vorherige Kontrollen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

#### **Maßnahme M7 - Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die Maßnahme dient zum Schutz und Erhalt des Salomonsgrabens (Gewässer III. Ordnung) und dessen umgebende Gehölzstrukturen. Durch den Erhalt und die extensive Pflege bleibt ein Feuchtbiotop erhalten und kann für verschiedene Tiere als Lebensraum und Rückzugsort dienen. Darüber hinaus erfüllt die Fläche eine Funktion als Trittsteinbiotop.

#### **Maßnahme M8 - Anlage von Saumstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Durch den bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume sowie Nahrungshabitate und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dient als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### **1.5. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Durch die Errichtung technischer Anlagen, insbesondere solcher, die der Erzeugung oder dem Transport von Elektrizität dienen, können je nach Größe der elektrischen Spannung unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Des Weiteren können bei großmaßstäblichen Anlagen verschieden optische Effekte wie z.B. Blendeinwirkungen o.ä. auftreten. Um nachteilige Auswirkungen zu unterbinden bzw. zu minimieren, geben die genannten Festsetzungen verschiedene Rahmenbedingungen für die Themenbereiche der optischen sowie der elektromagnetischen Umwelteinwirkungen vor.

### **1.6. Führung von Versorgungsleitungen i.V.m. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Im vorliegenden Fall ist es zur Trassensicherung einer bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung als erforderlich angebracht gesehen, die Trasse durch ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens Pfalzwerke Netz AG (Stellungnahme vom 20.06.2023) zu sichern, da die Führung der Leitung über Privatgrundstücke auch langfristig erforderlich ist sowie ergänzende Regelungen hinsichtlich einer Bebauung, Überbauung und Bepflanzung zu definieren.

In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Anforderungen an den Korridor gestellt: Insbesondere ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind zu unterlassen. Dazu wurden neben dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an anderen Stellen im vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen (Siehe Kapitel A 1.1 SO1) getroffen

Innerhalb des Schutzstreifens befindet sich ein sog. Arbeitskorridor von 30,0 m (jeweils 15,0 m beidseitig der Leitungslinie), welcher einem Bauverbot unterliegt.

Der Maststandort wurde für eine bessere Zugänglichkeit vom Geltungsbereich ausgeschlossen.



Ergänzend verweist der Bebauungsplan im Kapitel G 2. "Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter" auf entsprechende Leitungshinweise der Pfalzwerke Netz AG.

## **2. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter**

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

### **I. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

#### **1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)**

##### **1.1. Nutzungsordnung**

Das Vorhabengebiet wird aktuell teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu beachten, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auch langfristig negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Biodiversität hat. Je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist auch eine Beeinflussung des Bodens (z.B. Verdichtung) und des Wassers (z.B. Eutrophierung) zu erwarten. Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche des Solarparks ist teilweise Grün- und Ackerland bzw. wird als Grünland hergestellt. Zwischen und unter den Modulreihen wird eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzufinden sein. Die Nutzung einer Fläche für Solarenergie und die landwirtschaftliche Nutzung schließen sich nicht von vorneherein aus: Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Bodenruhe. Mittels Abständen zwischen den einzelnen Modulen wird der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können. Eine Beweidung ist ebenfalls möglich.

##### **1.2. Lärm**

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten.

##### **1.3. Altlasten**

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz noch bei der Verbandsgemeinde Winnweiler vor.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstigen Hinweisen (z.B. geruchliche, visuelle Auffälligkeiten) im Zuge der Maßnahmen die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu informieren ist.

#### **2. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)**

Nach jetzigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über denkmalfachliche Belange weder bei der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz noch bei der Verbandsgemeinde Winnweiler vor.

Vorsorglich enthält der vorliegende Bebauungsplan Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden.

### **3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)**

Der Landschaftsraum ist größtenteils von landwirtschaftlicher Nutzung mitsamt Wirtschaftswegen geprägt. Durch die vorhandenen Infrastrukturtrassen und die bereits bestehende PV-Anlage ist das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabengebietes bereits technisch vorbelastet.

In Blickbeziehung befinden sich die Ortschaften Münchweiler an der Alsenz im Südwesten sowie Gonbach im Süden. Des Weiteren ist die Sicht auf die im Osten befindlichen Waldflächen überwiegend frei. Lediglich eine Stromtrasse verläuft von Nordosten nach Südwesten, welche die Sicht auf die Waldflächen sowie die Ortschaft Gonbach einschränkt. Im Westen und im Norden wird der Blick durch die Bahntrasse 3320 Hochspeyer – Bad Münster am Stein sowie der Bundesautobahn A 63 eingeschränkt. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sowie an die A 63 befindet sich eine bereits bestehende Photovoltaik-Anlage von etwa 2,5 ha. Aufgrund der Nähe zu der A 63, der Bahntrasse sowie der bereits bestehenden Anlage, spielt das Plangebiet für die naturgebundene Erholung keine Rolle.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwar zwangsläufig Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher, jedoch wurde im Rahmen der Konzeptionierung Wert daraufgelegt, neu entstehende Nutzungen in die bestehenden Strukturen einzubetten. Insbesondere durch eine umfassende Eingrünung der Anlage soll eine Minimierung der Belastung des Orts- und Landschaftsbildes entgegengewirkt werden.

### **4. Belange der Landwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB**

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungen in der Form von Acker- und Grünland. Gemäß des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz aus dem Jahr 2018 ist ein Teil des Plangebietes als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Betroffenheit des Ziels Landwirtschaft, wurde für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor. Das zentrale Zielanliegen des Regionalplans wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur etwa 0,01 % der als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesene Fläche des Regionalplans beansprucht.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Zielkorridor für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (G 166) gemäß des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV, 4. Teilfortschreibung).

### **5. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Eine landespflegerische Bewertung der Planung erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz. Eine Würdigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sodass hier auf eine zusätzliche eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst:

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz ermöglicht werden. Dadurch sind zum Teil

erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope. Der im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 1917 verlaufende Salomonsgraben (Gewässer III. Ordnung) und dessen umliegenden Gehölz- und Grünstrukturen wird nicht beeinträchtigt, da er im Rahmen der vorliegenden Planung zum Schutz und Erhalt mit entsprechender Pflege festgesetzt wird. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Dennoch verbleibt ein Kompensationsbedarf von 14.399 Biotopwertpunkten. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 1 % an dem Biotopwert der gesamten Eingriffsfläche. Durch die Umsetzung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die mit Ausnahme der Modultiefe den Empfehlungen des „Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ folgen, wurde eine plangebietsinterne Kompensation des Eingriffs durch die PV-FFA angestrebt, um so einen weiteren externen Flächenverbrauch und einen Entzug von weiterer landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht wird daher das Kompensationsdefizit als tolerierbar angesehen, auch vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Planung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und somit zum Klima- und Umweltschutz leistet.

Bezogen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG führen die formulierten plangebietsinternen Maßnahmen dazu, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans von einer umweltverträglichen Planung ausgegangen werden.

## **J. PLANVERWIRKLICHUNG**

### **1. Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen**

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

### **2. Kosten der Bebauungsplanung**

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.